



2. Vergabekammer des Bundes

VK 2 – 26/22

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[...]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

gegen

[...]

- Antragsgegnerin -

[...]

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

- Beigeladene -

wegen der Vergabe „Bauleistungen zu dem Bauvorhaben [...], hat die 2. Vergabekammer des Bundes durch die Vorsitzende Direktorin beim Bundeskartellamt Dr. Herlemann, den hauptamtlichen Beisitzer Oberregierungsrat Dr. Schier und den ehrenamtlichen Beisitzer Luik nach Lage der Akten am 6. April 2022 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, den Auftrag auf der Grundlage des bisherigen Vergabeverfahrens zu erteilen. Die Wertung der Angebote ist bei fortbestehender Beschaffungsabsicht unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.
2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) werden Antragsgegnerin und Beigeladener als Gesamtschuldner auferlegt. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin werden Antragsgegnerin und Beigeladener zu gleichen Teilen auferlegt.

3. Die Zuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin war notwendig.

Gründe:

I.

1. Die Antragsgegnerin (Ag) machte am [...]. Der Auftrag betrifft die Erneuerung der Fahrbahn, hier konkret der Fahrzeugrückhaltesysteme. Unter Berücksichtigung der Fahrbahnränder und -mittelstreifen sind insgesamt rund 9 km Stahlkonstruktionen und rund 12 km Betonrückhaltesysteme rückzubauen und neu zu errichten, einschließlich der Übergänge auf bereits bestehende Systeme.

Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis.

In der Auftragsbekanntmachung ist unter III.1.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit unter den Punkten „*Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien*“ sowie „*Möglichst geforderte Mindeststandards*“ über einen Direktlink die „*Eigenerklärung Eignung*“ abrufbar. Zusätzlich wird jeweils unter „*Weitere Eignungsanforderung*“ gefordert: „*Qualifikation der Montagefachkraft gem. ZTV FRS 2013 Fassung 2017 oder gleichwertiger Qualifikationsnachweis*“. In der „*Eigenerklärung Eignung*“ findet sich unter „*I. Verpflichtende Eignungsnachweise*“ der Klammerzusatz „*(Angaben sind immer vorzunehmen, soweit das Unternehmen nicht PQ-qualifiziert ist)*“. Weiter heißt es unter „*4. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Vorlage geeigneter Referenzen über die Ausführung von Bauleistungen in den letzten 5 Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.*“ Darunter werden 3 Referenzen abgefragt hinsichtlich „*Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes des auf mein/unser Unternehmen entfallenden Anteils, des Ausführungszeitraums und des Auftraggebers*“.

Das Textfeld „*Als vergleichbare Leistungen werden anerkannt:*“ ist weder angekreuzt noch ausgefüllt.

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist unter „*C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind*“ u.a. die „*HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung*“ angekreuzt. Unter „*D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind*“ ist u.a. „*3103 HVA B-StB Referenzbescheinigung*“ angekreuzt.

Unter Ziffer 3.3 teilt die Ag mit, dass fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, nachgefordert werden.

Die EU-Teilnahmebedingungen, die gemäß der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom 20. Dezember 2021 im Vergabeverfahren zu beachten sind, lauten unter Punkt 7.1 (Eignung; Offenes Verfahren) auszugsweise:

*„**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. [...]*

***Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot*

- entweder die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“,

- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen.

[...]

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.“

Unter den Vergabeunterlagen findet sich auch eine Aufstellung der vorzulegenden Unterlagen (HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen 08/19). Dort ist in „Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind“ u.a. unter den unternehmensbezogenen Unterlagen angekreuzt: „HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung“. Im „Abschnitt 3: Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind“ findet sich unter den unternehmensbezogenen Unterlagen der Eintrag „Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben“.

In der Auftragsbekanntmachung ist unter I.1 als öffentlicher Auftraggeber benannt:

[...]

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist unter Ziffer 1 angegeben:

„Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland diese vertreten durch [...] zu vergeben.“

Die Antragstellerin (ASt) reichte fristgerecht ein Angebot unter Angabe ihrer PQ-Nummer ein. Der PQ-Eintrag umfasst dabei u.a. die Leistungsbereiche 411_05 Ausstattung von Straßen und 614_01 umfassende Bauleistung für Fernstraßen und Straßen. Für den einschlägigen Leistungsbereich Ausstattung von Straßen sind 3 Referenzen im PQ-Eintrag angegeben, von denen eine in finanzieller Hinsicht wie auch hinsichtlich des streckenmäßigen Leistungsumfanges nur einen kleinen Bruchteil des hier ausgeschriebenen Auftrags ausmacht. Soweit in den Referenzen betreffend umfassende Bauleistungen für Fernstraßen und Straßen auch Ausstattungsarbeiten enthalten sind, sind diese ebenfalls nur in geringem finanziellem Umfang nachgewiesen. Sonstige Referenzen außerhalb der im Rahmen der Präqualifizierung hinterlegten hat die ASt mit dem Angebot nicht eingereicht.

Gemäß Submissionsprotokoll vom 27. Januar 2022 ist die ASt mit ihrem Angebot die preislich erstplatzierte Bieterin vor dem Angebot der Beigeladenen (Bg) an zweiter Stelle.

Aus dem Vergabevermerk folgt, dass das Angebot der ASt im Rahmen der Eignungsprüfung ausgeschlossen wurde, da es keine drei vergleichbaren Referenzen im PQ-Eintrag enthalte. Zwei Referenzen würden als noch vergleichbar anerkannt. Zwei gesonderte Vermerke befassen sich mit der Eignungsprüfung bei der ASt. In dem Formular „HVA B-StB Eignungsprüfung“ ist Folgendes angekreuzt:

„Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zum Eintrag im PQ-Verzeichnis, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage [...] gesondert angefordert war“

In einem zweiten Vermerk, der sich mit den im Präqualifikationsverzeichnis enthaltenen Referenzen der ASt befasst, wird ausgeführt, dass die ASt lediglich auf die PQ verwiesen habe, daher dürften keine weiteren Referenzen nachgefordert werden. Andernfalls liege eine verbotene Nachbesserung des Angebotes vor. Insoweit könne eine der Referenzen der ASt nicht anerkannt werden. Deren Auftragsvolumen betrage nur rund 10 % der hier zu vergebenden Leistung. Auch die Referenzen aus dem Bereich 614_01 kämen mit Blick auf das Auftragsvolumen nicht in Betracht.

Die Ag hat im Rahmen des Vergabeverfahrens das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau; HVA B-StB“ eingesetzt.

In dessen „Teil 2; Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren“ heißt es unter 2.4 Nr. 33 auszugsweise:

„Der Nachweis der Eignung kann wie folgt geführt werden:

1. Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis

Der Nachweis der Eignung kann nach § 6b VOB/A bzw. EU VOB/A durch Eintrag des Unternehmens in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen. [...] Für die Feststellung der auftragspezifischen Eignung sind die konkreten Nachweise einzusehen und zu prüfen, ob

- 1. durch die angegebene(n) PQ-Nummern alle Leistungsbereiche abgedeckt sind, die vom Bieter im eigenen Betrieb erbracht werden sollen und*
- 2. die in PQ hinterlegten Referenzen nach Art und Umfang mit der ausgeschriebenen Bauleistung vergleichbar sind.“*

Mit Schreiben gem. § 134 GWB vom 14. Februar 2022 teilte die Ag der ASt mit, dass keine drei vergleichbaren Referenzen vorlägen. Es sei beabsichtigt, den Zuschlag auf das Angebot der Bg zu erteilen. Ein im Formular des § 134er-Schreibens enthaltenes Kästchen, wonach das Angebot ausgeschlossen worden sei, war nicht angekreuzt.

Die ASt rügte mit Schreiben vom 16. Februar 2022, dass ihr Angebot nach der klaren Angabe in der § 134er-Mitteilung nicht ausgeschlossen worden sei und als preisgünstigstes den Zuschlag hätte erhalten müssen. In der Ausschreibung seien keinerlei Referenzen gefordert gewesen, daher könne die Nichtvorlage von Referenzen nicht dazu führen, dass das Angebot nicht für den Zuschlag berücksichtigt werde. Auch hätte die Ag das Angebot vor einem Ausschluss aufzuklären.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2022 teilte die Ag mit, dass das Angebot der ASt aufgrund der vorgenommenen Eignungsprüfung anhand des PQ-Nachweises auszuschließen sei und wies die Rüge zurück.

Auch auf das weitere Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der ASt vom 22. Februar 2022 hin hielt die Ag mit Schreiben vom 23. Februar 2022 am Ausschluss des Angebotes der ASt fest.

2. Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 24. Februar 2022 stellt die ASt Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch [...].

- a) Der Nachprüfungsantrag sei zulässig, insbesondere sei die Ag die richtige Antragsgegnerin. Aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe ergebe sich ausdrücklich, dass der Auftrag „im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch [...]“ vergeben werde. Der Nachprüfungsantrag sei gegen denjenigen zu richten, der den Beschaffungsbedarf habe und Vertragspartner werden solle. Die von der Ag angeführte Entscheidung des OLG Düsseldorf, nach der die [...] richtiger Antragsgegner sei, betreffe einen anderen Sachverhalt und habe ausdrücklich offengelassen, was gelten solle, wenn sich aus den Ausschreibungsunterlagen, wie vorliegend, anderes ergebe. Ggf. werde eine Rubrumsberichtigung beantragt.

Die ASt habe die Gestaltung der Vergabeunterlagen auch nicht vor Submission rügen müssen. Es gebe aus Sicht der ASt keine Widersprüche dadurch, dass die Vergabestelle mit ihrer Ausschreibung von im PQ-Verzeichnis eingetragenen Bietern keine Referenzen gefordert habe. Soweit die Ag diesbezüglich eine Ungleichbehandlung der Bieter sehe, müsse in erster Linie die Ag eine solche vermeiden.

Der Nachprüfungsantrag sei auch begründet.

- Aus der Mitteilung gem. § 134 GWB ergebe sich, dass das Angebot der ASt nicht ausgeschlossen worden sei. Als preislich günstigstes Angebot hätte es daher den Zuschlag erhalten müssen.

Die Nichtberücksichtigung des Angebotes aufgrund nicht vorgelegter Referenzen sei fehlerhaft. Präqualifizierte Unternehmen hätten keine Referenzen vorlegen müssen.

Laut Aufforderung zur Angebotsabgabe hätten solche nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorgelegt werden müssen, welches jedoch nicht geäußert worden sei.

Laut dem Dokument „Vorzuliegende Unterlagen“ sei die Eigenerklärung zur Eignung, die drei vergleichbare Referenzen verlangte, nur abzugeben, falls keine PQ-Nummer vorhanden sei oder diese nicht einschlägig sei; vorliegend sei die angegebene PQ-Nummer jedoch für die ausgeschriebene Leistung einschlägig. Auch aus dem Formblatt zur Ei-

generklärung hinsichtlich der Eignung folge, dass Referenzen nur vorzulegen seien, sofern das Unternehmen nicht präqualifiziert sei. Gleiches folge aus den EU-Teilnahmebedingungen. Danach könne der Eignungsnachweis durch den Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis geführt werden.

Ein Bieter könne, soweit wie hier nicht anders gefordert, seine Eignung durch Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis nachweisen, § 6b EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. Bei der Präqualifikation handele es sich um eine allgemeine, von einer konkreten Auftragsvergabe losgelöste Prüfung der Eignung. Dass die im Rahmen der Präqualifikation hinterlegten Referenzen nicht sämtlich auftragsbezogen für eine individuelle Vergabe herangezogen werden könnten, sei die Regel. Müsste hingegen ein Bieter, obwohl dies wie hier nicht gesondert gefordert gewesen sei, neben seiner Eintragung in das PQ-Verzeichnis noch weitere Einzelnachweise vorlegen, würde dies dem Präqualifikationsverfahren die Grundlage entziehen. Von der Möglichkeit, etwa nach § 6a EU Nr. 3 lit. a VOB/A, weitere Eignungsnachweise zu verlangen, habe die Ag hier keinen Gebrauch gemacht. Soweit die Ag im Vergabevermerk das Fehlen zusätzlich zum Eintrag in das PQ-Verzeichnis geforderter Nachweise bemängelt, sei nicht zu erkennen, an welcher Stelle solche gefordert gewesen sein sollen. Für präqualifizierte Bieter habe es gerade keine Aufforderung zu weiteren Angaben gegeben.

Soweit sich die Ag auf eine Entscheidung der VK Hamburg beziehe, habe dieser ein anderer Sachverhalt zugrunde gelegen. Aus dem dortigen Formular des Auftraggebers habe sich ergeben, dass für den Fall, dass die geforderten Informationen nicht im Präqualifikationsverzeichnis enthalten seien, diese Informationen ohne weitere Aufforderung als Einzelnachweis vorgelegt werden müssten. Dies sei vorliegend gerade nicht erfolgt.

Soweit sich die Ag schließlich auf das Vergabehandbuch HVA B-StB beziehe, enthalte dessen Teil 2 lediglich interne Richtlinien für die Durchführung von Vergabeverfahren, die jedoch nicht zum Gegenstand der Ausschreibung gemacht worden seien.

- Ein zumindest faktischer Ausschluss des Angebotes der ASt sei immer nur die Ultima Ratio. Der ASt müsse bei den unklaren Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen zumindest Gelegenheit gegeben werden, die Erklärung nachzureichen.

Hier habe sich aus der Liste der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, aus dem Eingangstext der Eigenerklärung zur Eignung und den EU-Teilnahmebedingungen gerade nicht klar ergeben, dass bereits mit Angebotsabgabe drei vergleichbare Referenzen vorzulegen gewesen seien. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe enthielt hingegen einen Hinweis zu Referenzen, die allerdings nur auf gesondertes Verlangen vorzulegen sein sollten.

- Soweit sich aus der Vergabeakte ergebe, dass das Angebot der ASt doch ausgeschlossen worden sei, sei die Bietermitteilung dann falsch gewesen.
- Auch die von der Ag angesprochene Entscheidung der VK Sachsen-Anhalt betreffe einen anderen Sachverhalt. U.a. habe sich der dortige Bieter auf eine gar nicht einschlägige Präqualifikation berufen, was hier nicht in Streit stehe.
- Im Übrigen verfüge die ASt über ausreichende Referenzen und könne diese auf Anforderung vorlegen. Die ASt habe keine Erklärung dahingehend abgegeben, dass sie sich bei ggf. fehlenden Referenzen auf die im PQ-Verzeichnis angegebenen Referenzen stützen wolle. Wenn also, obwohl vermeintlich gefordert, keine Referenz angegeben worden sei, fehle diese und wäre daher auch schlicht nachzufordern.
- Schließlich seien die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Referenzen hinreichend einschlägig und der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar. Dies gelte auch für die dritte von der Ag in Zweifel gezogene Referenz. Mit einer Referenz solle vor allem in qualitativer Hinsicht anhand vergleichbarer Leistungen dargelegt werden, dass ein Bieter auf der Grundlage früher erbrachter Leistungen leistungsfähig sei. Die Ag habe zur dritten Referenz insoweit vorgebracht, dass diese vom Auftragsvolumen mit der hiesigen Maßnahme nicht vergleichbar sei. Die dritte Referenz sei jedoch von den technischen Anforderungen her mit der hier ausgeschriebenen Leistung weitgehend vergleichbar. Zwar sei dort die Länge der betroffenen Straßenstrecke kürzer gewesen. Dies ändere aber nichts an dem Nachweis, dass die ASt mit der Technik der Betonschutzwand, um die es hier gehe, vertraut sei. Dabei müssten dann auch die weiteren Referenzen hinzugenommen werden, die belegten, dass die ASt schon mehrfach ebenso große Maßnahmen in vergleichbarem Umfang abgewickelt habe. Die Ag habe auch keine Anforderungen hinsicht-

lich der Vergleichbarkeit aufgestellt. Im Übrigen bewege sich die letztendliche Abrechnungssumme der fraglichen Referenz in einem Bereich, den die Ag als ausreichend ansehe.

Die ASt beantragt über ihre Verfahrensbevollmächtigten,

1. zu vorgenanntem Verfahren „Vergabe von Bauleistungen zu [...]“ ein Nachprüfungsverfahren gem. §§ 160 ff GWB einzuleiten und diesen Nachprüfungsantrag der Ag zuzustellen,
2. die Ag zu verpflichten, die Nichtberücksichtigung des Angebots der ASt vom 26. Januar 2022 bzw. den nach der erhobenen Rüge nun so bezeichneten Ausschluss rückgängig zu machen, das Angebot der ASt vom 26. Januar 2022 wieder zuzulassen und in die weitere Wertung einzubeziehen,
3. die Vergabeakte beizuziehen und der ASt Akteneinsicht in die Vergabeakten der Ag zu gewähren,
4. festzustellen, dass die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten der ASt notwendig war,
5. der Ag die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der ASt aufzuerlegen.

Mit Schriftsatz vom 14. März 2022 beantragt die ASt für den Fall, dass entgegen der klaren Angabe in den Ausschreibungsunterlagen [...] Vertragspartner werden solle bzw. nach Auffassung der Vergabekammer das Verfahren doch allein gegen [...] zu führen sei (obwohl sie nicht Vertragspartner werden solle), das Rubrum hinsichtlich des Antragsgegners insoweit entsprechend zu berichtigen.

b) Mit Schriftsatz vom 4. März 2022 beantragt die Ag,

1. den Nachprüfungsantrag der ASt vom 24.02.2022 zurückzuweisen und
2. der ASt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Antrag sei bereits unzulässig.

- Richtiger Antragsgegner sei [...], nicht die Bundesrepublik Deutschland. Die [...] erfülle selbst die Merkmale des § 99 GWB. Daher sei der Nachprüfungsantrag zurückzuweisen. Richtig sei allerdings, dass die vorliegende Leistung im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden solle.

- Soweit die ASt vorbringe, dass die Vergabeunterlagen bezüglich der Forderung von Referenzen widersprüchlich wären, hätte sie dies gem. § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 bzw. 3 GWB rügen müssen. Würde man der Auffassung der ASt folgen, müssten Bieter, die eine Eigenerklärung abgeben, Referenzen vorlegen, präqualifizierte Bieter hingegen wären generell geeignet und müssten keine mit der vorliegenden Leistung vergleichbare Referenzen vorlegen. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung führen.

Der Nachprüfungsantrag sei auch unbegründet.

- Die Ag habe auch von präqualifizierten Unternehmen Referenzen verlangt, die mit der auszuführenden Leistung vergleichbar seien. Aus der Bekanntmachung und dem dort verlinkten Formular Eigenerklärung zur Eignung ergebe sich, dass die Vorgaben aus der Eigenerklärung nachzuweisen seien. Gem. § 6b EU VOB/A, dem Formblatt Vorzulegende Unterlagen wie dem Angebotsschreiben habe der Bieter die Möglichkeit, den Nachweis der Eignung über die Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis oder durch Einzelnachweis zu führen. Wenn ein Bieter den Weg über die Präqualifikation wähle, habe er aber dennoch die Anforderungen zu erfüllen, die über die Eigenerklärung zur Eignung aufgestellt seien. Dies ergebe sich auch daraus, dass in der Auftragsbekanntmachung unter dem Punkt „Möglicherweise geforderte Mindeststandards“ auf die Eigenerklärung zur Eignung verwiesen werde und die dort aufgeführten Eignungskriterien daher das Mindestmaß für alle Bieter darstellten, unabhängig von der durch den Bieter gewählten Form der Nachweisführung.

Soweit im Formular „Eigenerklärung Eignung“ die Formulierung verwendet werde, dass Angaben vorzunehmen seien, soweit das Unternehmen nicht PQ-qualifiziert sei, sei das Wort „Angaben“ so zu verstehen, dass ein Ausfüllen des Formblattes im technischen Sinne gemeint sei. Inhaltlich gesehen müsse aber auch ein präqualifizierter Bieter die Eignungskriterien erfüllen.

Soweit die EU-Teilnahmebedingungen zwischen dem Nachweis der Eignung durch Präqualifikation und ggf. ergänzt durch auftragsspezifische Einzelnachweise differenzierten, sei zu beachten, dass als auftragsspezifischer Einzelnachweis hier die Qualifikation der Montagefachkraft gefordert worden sei. Die Auftragsbekanntmachung habe inhaltlich die Anforderungen der VOB/A EU übernommen, dies könne nicht rechtswidrig sein.

Die Präqualifikation werde unabhängig von einem konkreten Vergabeverfahren durchgeführt und könne lediglich die Vorstufe der Eignungsprüfung darstellen. Der Bieter weise insoweit seine auftragsunabhängige Eignung bezogen auf den Leistungsbereich nach. Dieser müsse jedoch mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sein. Bei der Prüfung der auftragsbezogenen Eignung, bei der die Referenzen mit der konkreten ausgeschriebenen Bauleistung verglichen würden, komme dem Auftraggeber eine Einschätzungsprärogative zu. Im Rahmen der Eignungsprüfung sei laut Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Teil 2, Ziffer 33 Nr. 1, bei präqualifizierten Unternehmen u.a. zu prüfen, ob die hinterlegten Referenzen nach Art und Umfang mit der ausgeschriebenen Bauleistung vergleichbar seien. Die Ag habe das Handbuch HVA B-StB und die entsprechenden Formblätter verwendet, dies sei bei der Auslegung der Anforderungen zu berücksichtigen, auch wenn das HVA B-StB eine interne Richtlinie sei und nicht zum Gegenstand der Ausschreibung gemacht worden sei.

Bei anderem Verständnis ergebe sich die bedenkliche Situation, dass präqualifizierte Bieter und solche, die den Weg über die Eigenerklärung gingen, unterschiedliche Eignungsanforderungen hätten, da letztere nicht lediglich irgendwelche Referenzen zu den Leistungsbereichen haben müssten, sondern mit dem jeweiligen Auftrag vergleichbare. Es würde dem EU-Vergaberecht zuwiderlaufen, die vergleichbaren Referenzen nur von den nicht-präqualifizierten Bietern zu fordern.

Auch würde ein Abstellen schlicht auf das Vorhandensein einer Präqualifikation dazu führen, dass der öffentliche Auftraggeber selbst bei Kenntnis aktueller Ausschlussgründe nach §§ 123 f. GWB den Bieter nicht ausschließen könne, dieser sei ja schließlich präqualifiziert.

- Der Hinweis im Formblatt vorzulegende Unterlagen, dass Referenzbescheinigungen nur auf Verlangen vorzulegen seien, habe nichts mit der Benennung von drei Referenzen an sich zu tun und beziehe sich nur auf den Fall, dass ein Bieter im Rahmen der Eigenerklärung Referenzen benannt habe. Diese seien dann erst auf besonderes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

- Soweit die ASt eine Entscheidung der VK Hamburg anspreche, sei diese schon wegen des im dortigen Fall verwendeten Formularsatzes nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbar. Die Ag könne nach der VOB/A vergleichbare Referenzen fordern, was sie durch die Bezugnahme der Bekanntmachung auf die Eigenerklärung zur Eignung explizit getan habe.
- Von den im PQ-Verzeichnis hinterlegten Referenzen der ASt seien nur zwei als vergleichbar einzuordnen. Das Auftragsvolumen der dritten Referenz betrage nur wenige Prozent der hier zu vergebenden Leistung und umfasse auch nur einen Bruchteil der hier zu erbringenden Leistung. Auch die übrigen Referenzen, die Ausstattungsarbeiten enthielten, seien insoweit nicht vergleichbar.

Vorliegend sei zu beachten, dass die Schwierigkeit und der Schwerpunkt dieses Fachloses bei der Herstellung der Fahrzeugrückhaltesysteme aus Beton liege. Je länger eine Baustrecke sei, desto häufiger sei ein Wechsel zwischen unterschiedlichen Rückhaltesystemen, verbunden mit der Herstellung verschiedener Übergangskonstruktionen, z.B. im Bereich von Brückenbauwerken etc., erforderlich. Allgemein seien solche Systemwechsel [...] deutlich wahrscheinlicher als auf einer kurzen Baustrecke im begrenzten Bereich [...]. Vorliegend wären z.B. 86 Übergangskonstruktionen erforderlich. Durch eine längere Baustrecke entstünden höhere Anforderungen hinsichtlich der Baustellenlogistik und der Personal- und Gerätekapazitäten. Auch müsse die Herstellung der Rückhaltesysteme im Mittelstreifen eng mit dem jeweiligen Auftragnehmer für den Strecken- und Brückenbau abgestimmt werden. Der Auftraggeber müsse daher sehr wohl Rückschlüsse aus dem Umfang einer Baumaßnahme ziehen und die vorgelegten Referenzen vergleichen.

- Eine Nachforderung etwaiger Referenzen der ASt sei nicht möglich. Die Nachweise fehlten nicht, sondern seien im Präqualifikationsverzeichnis vorhanden, vollständig und enthielten auch alle vorgeschriebenen Angaben. Später vorgelegte Referenzen würden dazu führen, dass das Angebot nachträglich geändert würde. Durch den Verweis im Angebotsschreiben auf das PQ-Verzeichnis erkläre der Bieter, dass er keine weiteren Nachweise vorlegen werde, sofern er keine solchen seinem Angebot beigefügt habe.

Hilfsweise, für den Fall, dass die Kammer der Ansicht sei, dass etwaige Referenzen nachgefordert werden müssten, werde die ASt aufgefordert, diese vorzulegen.

- c) Mit Beschluss vom 28. Februar 2022 ist die Bg zum Verfahren hinzugezogen worden. Sie stellt keine Anträge, nimmt jedoch inhaltlich Stellung.

Es komme maßgeblich auf die Anforderungen aus der Bekanntmachung an. Über deren Erklärungswert sei nach den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB zu entscheiden. Bezugspunkt sei dabei der vernünftige und nachvollziehbare Empfängerhorizont, nicht maßgeblich sei die vergaberechtlich vorbeeinflusste Sichtweise. Bei Abstellen auf den Ausfüllhinweis in der Eigenerklärung zur Eignung werde die PQ-Nachweisführung durch diesen bloßen Bearbeitungshinweis relativiert.

Der Auftraggeber müsse nicht gesondert darauf hinweisen, dass dasjenige Unternehmen, das den Eignungsnachweis über die PQ führe, dort die für das konkrete Vorhaben tauglichen Referenzen hinterlegt haben müsse, da das selbstverständlich sei. Andernfalls müsse ein Auftraggeber stets darauf hinweisen, dass der Ausfüllhinweis im Formblatt der Eigenerklärung Eignung nicht bedeute, dass die in der PQ hinterlegten Referenzen nach Art und Umfang nicht vergleichbar sein müssten. Dies setze den Auftraggeber dem Risiko aus, völlig ungeeignete Unternehmen akzeptieren zu müssen, nur weil diese in der PQ irgendwelche Referenzen hinterlegt hätten und der Auftraggeber vergessen habe, in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Referenzen vergleichbare Leistungen betreffen müssten. Der Gesetzgeber habe dies nicht vorgesehen, und Vorgaben in Vergabeunterlagen, die den Gesetzeswortlaut aufgriffen, könnten nicht vergaberechtswidrig sein.

Im vorliegenden Vergabeverfahren sei die Möglichkeit eröffnet, den Nachweis der Eignung nach § 6b EU Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VOB/A durch die Präqualifizierung zu führen. Die ASt habe diesen Weg gewählt und sei nicht wegen fehlender Referenzen ausgeschlossen worden, sondern wegen fehlender materieller Eignung. Die Ag habe geprüft, ob die in der Präqualifikation hinterlegten Referenzen der ASt dem Vergleichbarkeitsmaßstab genügten, was sie beurteilungsfehlerfrei verneint habe.

3. ASt und Bg wurde Akteneinsicht gewährt. Alle Verfahrensbeteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Die Kammer hat den Beteiligten ihre vorläufige Einschätzung zur Rechtslage in einem schriftlichen Hinweis mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Entscheidungsfrist ist durch Verfügung der Vorsitzenden bis

zum 14. April 2022 einschließlich verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 1. April 2022 hat die Ag Antrag auf Gestattung des Zuschlages gemäß § 169 Abs. 2 S. 1 GWB gestellt, diesen sodann mit Schriftsatz vom 4. April 2022 zurückgenommen. Auf die gewechselten Schriftsätze, die Vergabeakte der Ag, soweit sie der Kammer vorlag, sowie die Verfahrensakte wird Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und begründet.

1. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

Die ASt hat den Nachprüfungsantrag richtigerweise gegen die Bundesrepublik Deutschland als Antragsgegnerin gerichtet. Zwar erfüllt [...] auch selbst die Eigenschaft eines öffentlichen Auftraggebers nach § 99 Nr. 2 GWB und kommt damit grundsätzlich als Antragsgegner in Betracht. Dies bedeutet aber nicht, dass sie in jedem Einzelfall auch tatsächlich der korrekte Antragsgegner ist. Abzustellen ist für die Frage danach, wer richtiger Antragsgegner ist, vielmehr darauf, wer Vertragspartner werden soll und damit letztendlich den streitgegenständlichen öffentlichen Auftrag vergibt. Hier ist zwar in der Auftragsbekanntmachung unter I.1 [...] als öffentlicher Auftraggeber angegeben. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Auftrag im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden solle. Die Ag hat dies im Laufe des Nachprüfungsverfahrens bestätigt, so dass die Auftragsbekanntmachung unter Ziffer I.1 fehlerhaft ist. Denn [...] fungiert im vorliegenden Zusammenhang lediglich als Vergabestelle bzw. Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland, die ihrerseits Vertragspartner und Auftraggeber werden soll, und ist vorliegend ungeachtet ihrer grundsätzlichen Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber nicht Antragsgegnerin.

Soweit sich die Ag auf den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 19. Mai 2021 – Verg 13/21 beruft, betrifft dieser einen speziellen Sachverhalt, in dem kraft Gesetzes eine Überleitung des bereits anhängigen Nachprüfungsverfahrens auf einen anderen Antragsgegner erfolgte (s. aaO, juris-Rn. 43 f.). Explizit wird dort vom OLG auch offengelassen, ob eine andere Betrachtungsweise angezeigt sein könnte, wenn [...] ausdrücklich nicht Vertragspartner werden soll (aaO, juris-Rn. 45). Gerade eine solche Konstellation ist im vorliegenden Sachverhalt gegeben.

Die ASt hat auf die Information gem. § 134 GWB vom 14. Februar 2022 hin, aus der hervorgeht, dass ihr Angebot mangels Vorliegens dreier vergleichbarer Referenzen nicht für die Auftragserteilung vorgesehen sei, sondern dass der Auftrag vielmehr auf das Angebot der Bg erfolgen solle, am 16. Februar 2022 und damit innerhalb der Frist des § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB eine Rüge angebracht.

Soweit die Ag darauf abstellt, dass die Auffassung der ASt eine Ungleichbehandlung der Bieter bewirke, da nicht präqualifizierte Unternehmen vergleichbare Referenzen vorlegen müssten, präqualifizierte Bieter hingegen nicht, war keine Rüge durch die ASt erforderlich. Dies schon deshalb, weil der ASt als präqualifiziertem Unternehmen dadurch kein eigener Schaden i.S.d. § 160 Abs. 2 GWB drohte.

Der Nachprüfungsantrag ist auch innerhalb der Frist des § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB eingereicht worden.

2. Der Nachprüfungsantrag ist begründet. Dass auch präqualifizierte Unternehmen ggfs. Referenzen vorzulegen haben, war in der Auftragsbekanntmachung nicht transparent gefordert, die Eignung der ASt ist auf der Basis der Ag-seitig gesetzten Vorgaben insoweit zu bejahen.

Für die Frage, welche Eignungsanforderungen ein Bieter im Vergabeverfahren zu erfüllen hat, kommt es aufgrund der Regelung in § 122 Abs. 4 S. 2 GWB, wonach Eignungsanforderungen in der Auftragsbekanntmachung (bzw. – wie hier – über einen Direktlink unmittelbar abrufbar und damit wirksam aufgestellt, vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11. Juli 2018 – Verg 24/17, juris-Rn. 53 f.) aufgeführt werden müssen, vorliegend ausschließlich auf die Auftragsbekanntmachung nebst den direkt verlinkten Eignungsvorgaben an. In der Auftragsbekanntmachung ist unter III.1.3 unter „Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien“ wie auch unter „Möglicherweise geforderte Mindeststandards“ jeweils mittels eines Direktlinks auf das Formular „Eigenerklärung Eignung“ verwiesen. Gleichzeitig wird an beiden Stellen noch eine besondere Qualifikation der Montagefachkraft gefordert.

Es trifft zwar zu, dass das Formular „Eigenerklärung Eignung“ unter Punkt I.4 die „Vorlage geeigneter Referenzen über die Ausführung von Bauleistungen in den letzten 5 Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind“, fordert. Allerdings enthält das Formular schon zu Beginn unter „I. Verpflichtende Eignungsnachweise“ eine Einschränkung

dahin, dass Angaben nur dann vorzunehmen sind, soweit das Unternehmen nicht PQ-qualifiziert ist. Dies folgt aus dem Wortlaut der vorbehaltlosen Formulierung unter I. der Eigenerklärung zur Eignung, die schlicht auf das Vorhandensein bzw. das Nicht-Vorhandensein einer PQ-Qualifizierung abstellt und die Benennung von Referenzen durch Ausfüllen der Eigenerklärung eben ausschließlich von nicht präqualifizierten Bietern verlangt. Da die ASt präqualifiziert ist, hat sie keine Referenzen vorgelegt und sich damit so verhalten, wie das Formblatt es vorsieht. Die Verneinung der Eignung eines Bieters kann indes nicht auf die vermeintliche Nichterfüllung einer Vorgabe gestützt werden, die der Auftraggeber für den betreffenden Bieter als nicht einschlägig und damit für ihn gar nicht aufgestellt hat. Richtigerweise hätte die Ag hier pauschal für alle Bieter vorgeben müssen, dass drei nach Art und Umfang vergleichbare Referenzen nachzuweisen sind, womit es in der Risikosphäre des Bieters gelegen hätte, ob ein schlichter Verweis auf die Präqualifikation mit den dort hinterlegten Referenzen ausreichend gewesen wäre.

Auch in weiteren Vergabeunterlagen wird dieses dargelegte Verständnis der Eignungsanforderungen gestützt. Dies gilt insbesondere für die EU-Teilnahmebedingungen, die unter Punkt 7.1 ausführen, dass präqualifizierte Unternehmen „den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise“ führen. Die ASt ist im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen. Eine klare Forderung nach ergänzenden auftragspezifischen Einzelnachweisen findet sich vorliegend nur hinsichtlich der Qualifikationsforderung betreffend die Montagefachkraft. Auch das Argument, dass die im Präqualifizierungsverfahren hinterlegten Referenzen regelmäßig nicht konkret auftragsbezogen sind, ändert nichts daran, dass solche auftragsbezogenen Referenzen bei präqualifizierten Unternehmen, die generell Referenzen ja bereits in der Präqualifizierung hinterlegt haben, nicht klar gefordert sind.

Soweit in der „Liste der Vorzulegenden Unterlagen“ auch die Eigenerklärung zur Eignung aufgeführt ist, für den Fall, dass keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist, könnte dies zwar womöglich so zu verstehen sein, dass „einschlägig“ nicht nur das fachliche Tätigkeitsgebiet, sondern auch den größenmäßigen Umfang der im Rahmen der Präqualifizierung hinterlegten Referenzen meinen soll. Schon aufgrund der fehlenden Eindeutigkeit könnte diese Anforderung jedoch das vorstehend dargelegte Verständnis der Eignungsanforderungen nicht widerlegen.

Im von der Ag verwendeten Vergabehandbuch ist zwar ausdrücklich angesprochen, dass die über eine Präqualifikation einbezogenen Referenzen auch hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit mit dem zu vergebenden Auftrag zu prüfen sind. Maßstab für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verneinung der Eignung durch die Ag ist aber nicht das Vergabehandbuch, das einen internen Leitfaden für den öffentlichen Auftraggeber darstellt, sondern relevant sind die Vorgaben, die der Auftraggeber den Bietern gegenüber aufgestellt und bekannt gegeben hat. Es hätte der Ag obliegen, die Eignungsanforderungen so aufzustellen wie im Vergabehandbuch vorgesehen. Wenn die Ag auf den rechtlichen Hinweis der Vergabekammer vorträgt, ein Auslegungsergebnis der Vergabekammer führe zu dem nicht sinnvollen Ergebnis, dass manche – die nicht präqualifizierten – Bieter strengeren Eignungsanforderungen unterlägen als andere – die präqualifizierten – indem erstere drei vergleichbare Referenzen vorweisen müssten, wohingegen für letztere auch nicht vergleichbare Referenzen aus der Präqualifikation ausreichen, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Auslegung von den Vorgaben der Ag in der Auftragsbekanntmachung auszugehen hat, nicht vom gewünschten Auslegungsergebnis. Und danach besteht eine Vorlageobliegenheit aufgrund der diesbezüglichen Einschränkung im Formblatt zur Eigenerklärung allein für nicht präqualifizierte Bieter, für präqualifizierte Bieter ist das Formblatt ausweislich der darin enthaltenen Einschränkung nicht einschlägig.

Das Argument, dass eine Prüfung der Vergleichbarkeit der im Rahmen der Präqualifikation hinterlegten Referenzen möglich sein müsse, um nicht völlig ungeeignete Unternehmen beauftragen zu müssen, kann nicht zugunsten der Ag herangezogen werden, denn sollte dies so sein, so hat die Ag selbst die Ursache hierfür gesetzt – dies wäre Konsequenz der Verwendung des Formblatts Eigenerklärung Eignung durch die Ag selbst. Die Ag kann dies bereinigen, indem sie das Vergabeverfahren gänzlich zurückversetzt und eine neue Auftragsbekanntmachung mit geänderten Vorgaben, abstellend auf vergleichbare Referenzen anstatt auf Präqualifikation oder Nichtpräqualifikation, veröffentlicht. Im konkreten Sachverhalt scheint die Beauftragung eines ungeeigneten Unternehmens indes nicht zu befürchten, denn die ASt verfügt nach eigener Aussage über eine ausreichende Anzahl vergleichbarer Referenzen, die lediglich nicht in der Präqualifikation hinterlegt sind. Soweit die Ag Befürchtungen hinsichtlich der Ausschlussgründe der §§ 123 f. GWB äußert, ergibt sich aus § 6b EU Abs. 1 Nr. 1 S. 2 VOB/A, dass die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Angaben bei Vorliegen einer Begründung in Zweifel gezogen werden können.

Das hier gewonnene Auslegungsergebnis widerspricht auch nicht dem von der Ag herangezogenen Beschluss der 1. Vergabekammer des Bundes vom 8. Juni 2021 – VK1-38/21. Soweit

sich aus dem Beschluss unter juris-Rn. 67 f. ergibt, dass die dortige Auftraggeberin die im Rahmen der Präqualifikation hinterlegten Referenzen auf Vergleichbarkeit mit der ausgeschriebenen Leistung prüfen durfte, ist jedoch zu beachten, dass laut dem dortigen Sachverhalt (juris-Rn. 5 ff.) im Rahmen der Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 u.a. die Erklärung verlangt war, dass in den letzten fünf Kalenderjahren Leistungen erbracht wurden, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar waren. Dies war durch mindestens drei Referenzen nachzuweisen, wobei der Nachweis durch den Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis geführt werden konnte. Dies stellt jedoch gerade den maßgeblichen Unterschied zum hier vorliegenden Sachverhalt heraus. Vorliegend hat die Ag durch Verweis auf das Formular Eigenklärung zur Eignung von präqualifizierten Bietern gerade keine Angaben zu vergleichbaren Referenzen gefordert, dies jedenfalls nicht in hinreichend transparenter Form. Entsprechend ist diese Eignungsanforderung hier auch nicht wirksam aufgestellt und kann auch das Fehlen vergleichbarer Referenzen in den Präqualifizierungsunterlagen keinen Ausschluss zur Folge haben. Dabei geht es nicht darum, ob eine Formulierung der Ag entlang dem Wortlaut des Gesetzes „vergaberechtswidrig“ sein kann, sondern lediglich um die Frage, welche Eignungsanforderungen die Ag aufgestellt hat. Auch der Umstand, dass ein öffentlicher Auftraggeber das Aufstellen bestimmter Eignungsanforderungen „vergessen“ kann und diese dann auch nicht gelten, ist kein Spezifikum des vorliegenden Sachverhaltes, sondern eine im Rahmen jeder Vergabe zu beachtende Rechtsfolge.

Da die ASt hier also keine vergleichbaren Referenzen benennen musste, kommt es auf die Frage, ob die eine von mehreren, im Rahmen der Präqualifizierung hinterlegte und seitens der Ag problematisierte Referenz wirklich nicht vergleichbar ist, nicht an. Eine Nachforderung von Referenzen ist ebenso nicht erforderlich.

Die ASt musste keine drei vergleichbaren Referenzen benennen, die Eignung durfte ihr nicht aufgrund des angeblichen Fehlens vergleichbarer Referenzen abgesprochen werden und die Wertung ist bei fortbestehender Beschaffungsabsicht der Ag unter Einbezug der ASt und deren Angebot zu wiederholen. Soweit die Ag der Auffassung ist, dass das Vorliegen von drei vergleichbaren Referenzen eine unverzichtbare Eignungsanforderung für die Durchführung der zu vergebenden Leistung ist, wäre das Vergabeverfahren in den Stand vor Auftragsbekanntmachung zurückzusetzen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 und 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 VwVfG.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sind Ag und Bg als Gesamtschuldner aufzuerlegen, da sie im Verfahren unterliegen. Hinsichtlich der Bg ist insoweit zu berücksichtigen, dass diese zwar keine eigenen Anträge gestellt hat, sich jedoch durch eigenen Vortrag klar auf die „Seite“ der Ag gestellt hat. Damit ist auch die Bg als Unterliegende anzusehen.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die ASt war notwendig, da das Nachprüfungsverfahren Rechtsfragen aufgeworfen hat, die ein durchschnittlicher Antragsteller nicht sachgerecht beurteilen kann.

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat - einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die Beschwerde ist bei Gericht als elektronisches Dokument einzureichen. Dieses muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind. Ist die Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Dr. Herlemann

Dr. Schier